

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Rappelkiste“



Rappelkiste e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rappelkiste. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Maintal Hochstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO.
2. a) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer elterninitiativen Kinderkrippe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, außer der Vorstand, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und Gebühren (Aufnahmegebühr, Kinderbetreuungsgebühr, Austrittsgebühr) zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie der Gebühren richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Über die Regelung in Ziff. 2 hinaus sind von den volljährigen Mitgliedern Dienste für den Verein zu leisten (Elterndienste), für die im Falle der Nichterbringung ein Sanktionsbeitrag zu zahlen ist. Die Höhe und Fälligkeit des Sanktionsbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ein Sanktionsbeitrag darf jedoch eine jährliche Mitgliedsgebühr nicht überschreiten.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats möglich.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, (b) das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer Gebühr oder eines Sanktionsbetrags in Verzug befindet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung .
8. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des noch laufenden Monatsbeitrages oder bereits fälliger Gebühren oder der Erbringung von Elterndiensten. Die Pflicht zur Beitragszahlung und Gebührenaufzahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn (a) ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder (b) ein Mitglied gegen seinen Ausschluss Beschwerde erhebt..
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

- Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss
 - h) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstandes
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Der Beschluss soll in einem Protokoll, welches von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist, festgehalten werden. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder insoweit frei, sofern diese von Mitgliedern oder Dritten wegen Ihrer Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

§ 7 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüberhinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung

- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung der Daten
- 4. Löschung seiner Daten
- 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern dies im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins geschieht.

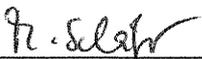
§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung von Kindern (pädagogischer Arbeit mit Kindern) zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2013 beschlossen. Die Satzung vom 25.02.2010 tritt außer Kraft.

Maintal, den 26.09.2013



Manuela Schäfer

2. Vorsitzende der Rappelkiste e.V.

Beitragsordnung Rappelkiste e.V.



Die Mitgliederversammlung hat am 26.09.2013 diese Beitragsordnung als eigenständige Ordnung beschlossen.

nicht Bestandteil der Satzung

§ 1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins Rappelkiste e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die zu erbringenden Dienstpflichten und deren Sanktionen bei Nichterfüllung sowie die Erhebung von Gebühren.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge und Gebühren zu zahlen:

Ab August 2013

monatlich ein Mitgliederbeitrag von 2,50 €

monatlich eine Kinderbetreuungsgebühr pro betreutes Kind von 157,50 €

Einmalig eine An- und Abmeldegebühr bei Eintritt in den Verein von 100,00 €, welche mit dem ersten Beitrag gezahlt werden muss.

2. Fälligkeit der Beiträge bei Inanspruchnahme eines vollen Monats, ist jeweils der 3. Tag eines Monats. Fälligkeit der Beiträge bei Inanspruchnahme eines halben Monats ist jeweils der 18. Tag eines Monats. Die erste Zahlung ist im Eintrittsmonat fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro einmal jährlich in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Vergütung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Beide Personen bekommen für Ihre Leistung jeweils 450 €.

§ 7 Dienstpflichten (Elterndienste)

1. In unserem Verein sind wir angewiesen auf die Dienste der volljährigen Mitglieder. Diese werden in einer Mitgliederversammlung vergeben.
2. Folgende Elterndienste werden bei einer Mitgliederversammlung verteilt:

— Außenamt (Schneeräumdienst im Winter, Kehrdienst auf dem Außengelände das ganze Jahr über, Reperaturarbeiten im Außenbereich)

Innenamt (Reperaturarbeiten im Innenbereich, Organisation und Mithilfe bei Sanierung im Innenbereich)

Festausschuss (Organisation von Festen intern oder extern)

Öffentlichkeitsarbeit und Spendenbeauftragte/r

Einkaufsamt (wöchentliche Lebensmitteleinkäufe für die Rappelkiste erledigen und ggf. Bastelmaterial, etc. kaufen)

Hygieneamt (Hygiene in den Räumlichkeiten der Rappelkiste und dem Spielzeug)

Die Dienste werden für jeweils ein Jahr vergeben, bis zur Neuwahl.

- 3. Kommt ein Mitglied diesen Dienstpflichten nicht nach, so wird von dem Verein ein Sanktionsbeitrag in Höhe von 25,00 € pro nicht erledigtem Dienst erhoben.

§ 8 Beitragsrückstand

1. Bei einem Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,00 Euro je Mahnung.
- 2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
3. Darüber hinaus gehende Schäden des Vereins (z.B. Rechtsverfolgungskosten) können darüber hinaus geltend gemacht werden.

§ 9 Änderungen

Über sämtliche Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 26.09.2013 in Kraft.